

2023 JAHRESBERICHT



AUFBRUCH IN EINE ZEIT DER
RECHTSSCHUTZGEWÄHRUNG IM
DIGITALEN FORMAT

HERAUSGEBER

Der Präsident des Bundesfinanzhofs
Ismaninger Straße 109
81675 München
Telefon: 089/9231 0
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

POSTANSCHRIFT

Bundesfinanzhof
Postfach 86 02 40
81629 München

GESTALTUNG

Dr. Ulrike Brandt | Bundesfinanzhof

DRUCK

Druckerei des Deutschen Patent- und
Markenamtes

URHEBERRECHTLICHE HINWEISE

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen
gedruckten oder elektronischen Publikationen
ist – auch auszugsweise – nicht gestattet,
soweit keine ausdrückliche Zustimmung des
Urhebers vorliegt.

Foto S. 5: Steffen Kugler

Alle anderen Fotos: Peter-Paul Weiler

Inhalt

VORWORT	5
ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN	9
Rechtsprechung	10
Übersicht	10
Wissenschaftliche Dienste	11
Bibliothek	11
Abteilung Dokumentation und Information	12
Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	13
Fachgespräche und -besuche	13
17. Finanzrichtertag	14
Informationsbesuche	14
GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN	15
Die Ergebnisse des Jahres 2023 auf einen Blick	16
Historischer Überblick	17
Einzeldarstellungen – Entwicklung der Eingänge im Jahr 2023	18
Aufgliederung der Eingänge – Revisionen	19
Aufgliederung der Eingänge – Nichtzulassungsbeschwerden	20
Aufgliederung der gesamten Eingänge nach Rechtsmittelführer	20
Einzeldarstellungen – Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2023	21
Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen	22
Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen	24
Einzeldarstellungen – Entwicklung unerledigter Verfahren im Jahr 2023	25
AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2023	27
Einkommensteuer	28
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	28
Einkünfte aus Kapitalvermögen	28
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	28
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	28

Außergewöhnliche Belastungen	28
Steuerfreie Einnahmen und Steuerermäßigungen.....	28
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	29
Körperschaftsteuer.....	29
Abkommensrecht/Internationales Steuerrecht.....	29
Gewerbesteuer	29
Umsatzsteuer	29
Erbschaft- und Schenkungsteuer	29
Grunderwerbsteuer	29
Gemeinnützigkeit	29
Steuerberatungsrecht	30
Solidaritätszuschlag.....	30
Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung.....	30
IM JAHR 2023 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE.....	31
Einkommensteuer.....	32
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	32
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	33
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	33
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	34
Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	34
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	34
Sonstige Einkünfte.....	35
Sonderausgaben.....	35
Außergewöhnliche Belastungen	35
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	35
Körperschaftsteuer.....	36
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht	36
Gewerbesteuer	36
Umsatzsteuer	37
Erbschaft- und Schenkungsteuer	37
Grunderwerbsteuer	38
Verbrauchssteuer.....	39

Energiesteuer.....	39
Haftung.....	39
Datenschutzgrundverordnung.....	39
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	40

IM JAHR 2024 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG 43

Einkommensteuer.....	44
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	44
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	46
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	46
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	47
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	48
Sonderausgaben.....	48
Außergewöhnliche Belastungen	48
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	49
Körperschaftsteuer.....	49
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht	50
Gewerbesteuer	50
Umsatzsteuer	51
Erbschaft- und Schenkungsteuer	52
Grunderwerbsteuer	52
Zoll- und Zolltarifrecht	53
Stromsteuer	53
Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft.....	54
Bewertungsrecht.....	54
Finanzkonten-Informations-Austauschgesetz	54
Datenschutzgrundverordnung.....	55
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	55

VORWORT



AUFBRUCH IN EINE ZEIT DER RECHTSSCHUTZGEWÄHRUNG IM DIGITALEN FORMAT

Vorwort

Das abgelaufene Jahr 2023 markiert für den Bundesfinanzhof das Ende jahrelanger personeller Vakanzen im richterlichen Dienst. Bis Herbst 2023 ist es gelungen, sämtliche offenen Vorsitzendenstellen neu zu besetzen. So konnten die Kolleginnen und Kollegen Prof. Dr. Francesca Werth (II. Senat), Dr. Ulrich Schallmoser (XI. Senat), Rainer Wendl (III. Senat) und Roberta Hübner (X. Senat) zu neuen Vorsitzenden ernannt werden. Damit endete eine lange Periode der vertretungsweisen Besetzung von Senatsvorsitzen durch sogenannte Doppelbänder mit in der Spitze fünf unbesetzten Vorsitzendenstellen. Zusätzlich sind im Laufe der Jahre 2022 und 2023 alle zehn vom Richterwahlausschuss des Bundestages neu gewählten Richterinnen und Richter an den Bundesfinanzhof versetzt und in die aufnehmenden Senate integriert worden.

Diese erfreuliche Entwicklung spiegelt sich auch in der Zahl der erledigten Fälle, die um circa 7 % von 1.864 auf 1.994 gestiegen ist, wider. Parallel dazu sank die Zahl der offenen Verfahren auf 1.705.

Auf die Verfahrensdauer hat sich dies noch nicht ausgewirkt. Die durchschnittliche Dauer sämtlicher Verfahren lag auch im Jahr 2023 ge-

genüber dem Vorjahr unverändert bei elf Monaten und stieg bei den Revisionen – auch wegen der verstärkten Konzentration auf den Abbau von Altfällen – auf 25 Monate durchschnittlich an. Angesichts der verbesserten Personalsituation im richterlichen Dienst besteht Grund zur Annahme, dass sich wie bei den Erledigungen und Beständen auch bei den Laufzeiten Verbesserungen einstellen werden.

In fachlicher Hinsicht hat sich die elektronische Gerichtsakte im gerichtlichen Alltag inzwischen vollständig etabliert. Damit einher geht eine enorme Flexibilisierung der Arbeitsabläufe, sowohl innerhalb der Senate als auch in der Kommunikation mit den Beteiligten auf Seiten von Steuerberater- und Rechtsanwaltschaft sowie der Finanzbehörden (elektronischer Rechtsverkehr). Die durch die Digitalisierung entstehenden Möglichkeiten der Fallbearbeitung auch außerhalb des Dienstgebäudes werden sowohl im richterlichen wie auch im richterunterstützenden Bereich durchgängig rege in Anspruch genommen (Stichwort homeoffice). Die damit einhergehende Definition neuer Kommunikationsformen im Spruchkörper ist allerdings eine Aufgabe, für die sich noch keine eindeutige Antwort entwickelt hat.

Ein weiteres Element fortschreitender Digitalisierung ist die seit Dezember 2022 eingeführte Möglichkeit der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz. Innerhalb weniger Monate hat sich auch diese Möglichkeit unter den Betei-

ligten der Verfahren vor dem Bundesfinanzhof etabliert und dazu geführt, dass im Jahr 2023 über die Hälfte der mündlichen Verhandlungen als Videoverhandlung oder zumindest hybrid mit einem per Videokonferenz zugeschalteten Beteiligten durchgeführt worden sind.

Mit der zunehmenden Nutzung der Videokonferenztechnik stellen sich dem Bundesfinanzhof zugleich neue Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Videoverhandlungen. Einzelheiten wie etwa die Rechtsfolgen technischer Störungen, der Übertragungsmöglichkeit bei Ausschluss der Öffentlichkeit oder den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kameraeinstellung werden das Gericht daher auch im Jahr 2024 weiter beschäftigen.

Im Mittelpunkt des Interesses stand auch im Jahr 2023 wieder die Aufgabenerfüllung des Bundesfinanzhofs, als oberstes Gericht die einheitliche Rechtsauslegung und -anwendung in Steuer- und Zollangelegenheiten sicherzustellen. Viele interessante und praxisrelevante Entscheidungen und im Jahr 2023 neu eingegangene Verfahren spiegeln die gesamte Bandbreite des Steuerrechts wider. Zu nennen ist zunächst die Entscheidung des IX. Senats zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags (IX R 15/20); diese Entscheidung löste im Berichtsjahr das größte mediale Interesse aus. Dass der Fortschritt der Digitalisierung auch neue Fragen aufwirft, zeigen zwei Entscheidun-

gen, die sich mit der Besteuerung von Online-Pokerspielen (X R 8/21) beziehungsweise von Veräußerungsgewinnen bei Kryptowährungen (IX R 3/22) befassen.

Auch wenn die pandemische Lage lange für beendet erklärt ist, beschäftigen ihre rechtlichen Folgen die finanzgerichtliche Rechtsprechung noch immer. So hatte zum Beispiel der X. Senat in 2023 darüber zu befinden, ob auch während der Corona-Pandemie eine wirksame förmliche Zustellung den Versuch der Übergabe des Schriftstücks voraussetzt (X R 14/21).

Auch beim Blick auf die voraussichtlich im Jahr 2024 anstehenden Entscheidungen ist das Thema „Pandemiefolgen“ präsent. So hat der VI. Senat des Bundesfinanzhofs darüber zu entscheiden, ob ein Umzug in eine größere Wohnung beruflich veranlasst war, wenn er zum Ziel hatte, für beide Bewohner wegen des häufigeren zeitgleichen Homeoffices jeweils ein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung zu haben (VI R 3/23). Ob Beiträge an ein Fitnesscenter in Zeiten pandemiebedingter Schließung umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen, wird der XI. Senat in zwei Revisionen entscheiden (XI R 36/22 und XI R 5/23).

Daneben wird sich der Bundesfinanzhof gleich in mehreren Verfahren mit den Anforderungen einer elektronischen Klageerhebung durch die steuerberatenden Berufe befassen (unter anderem IX R 19/23, IX R 23/23 und VII R 34/22).

Der XI. Senat wird sich mit der bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Handgeldern für Profifußballer zu beschäftigen haben (XI R 10/23). Mit ebenfalls großem Interesse werden die ersten Entscheidungen zur Grundsteuer erwartet. Hier haben den Bundesfinanzhof kürzlich zwei Beschwerden in einstweiligen Rechtsschutzverfahren erreicht (II B 78/23 (AdV) und II B 79/23 (AdV)).

Schließlich hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2023 wieder alle seine Veranstaltungen vollständig in Präsenz ausgerichtet. So fanden im Februar 2023 die Jahrespressekonferenz, im März der 17. Finanzrichtertag mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter anderem zu den Themen Videoverhandlung, digitale Steuerakte und digitale Veranlagung und im November das traditionelle Herbstkonzert statt. Neben diesen Zusammenkünften gab es im Februar 2023 fachliche Treffen mit Richterinnen und Richtern anderer Gerichte (Bundesverfassungsgericht, Europäisches Gericht und Conseil d'Etat). Ferner fand im März 2023 ein fachlicher Austausch mit den Präsidiumsmitgliedern der Bundessteuerberaterkammer statt. Zudem war der Bundesfinanzhof im Berichtsjahr Gastgeber des jährlichen Treffens der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und der Bundesanwaltschaft. Sämtliche Veranstaltungen waren fachlich sehr gewinnbringend und ein voller Erfolg.

Dazu haben wieder eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Arbeit des Bundesfinanzhofs und dessen Rechtsprechung, das Gebäude und die Geschichte im Wege eines Besuchs mit der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung kennenzulernen. Im Jahr 2023 haben 69 Gruppen mit insgesamt circa 1.250 Besucherinnen und Besuchern diese Möglichkeit wahrgenommen – eine Verdoppelung der Vorjahreszahl.

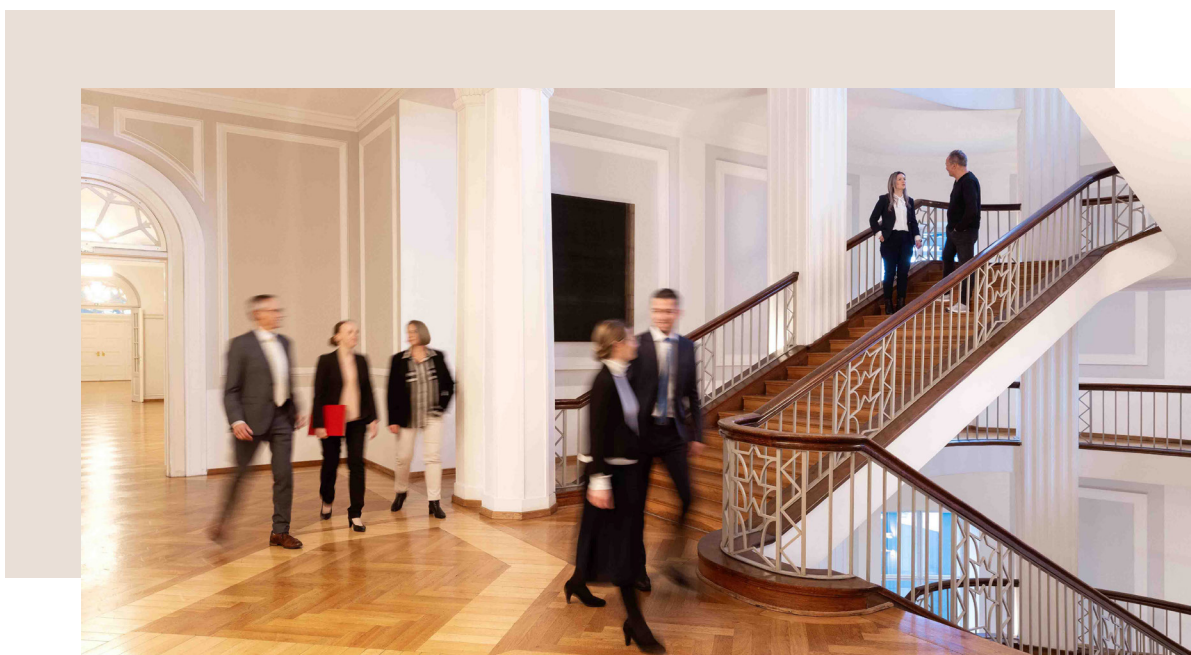
Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern des Jahresberichts eine erkenntnisreiche Lektüre.

München, im Februar 2024



Dr. Hans-Josef Thesling

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN



RECHTSPRECHUNG

Übersicht

Die elf Senate des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr insgesamt 1.994 Verfahren erledigt. Dem stehen 1.816 Neueingänge gegenüber.

Im Ergebnis hat sich der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2023 gemindert und liegt nun bei 1.705.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof lag in 2023 bei elf Monaten (ebenso wie im Vorjahr). Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge.

Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 25 Monaten (nach 23 Monaten im Vorjahr). Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich neun Monate (ebenso wie im Vorjahr).

Leicht gesunken gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der insgesamt zugunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2023 für alle Verfahren 17 % gegenüber 18 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 44 % (45 % in 2022), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 15 % (nach 14 % in 2022).

Zum Jahresende 2023 waren noch 163 offene Verfahren (9,6 %) zu verzeichnen, die vor 2022 beim Bundesfinanzhof eingegangen sind.

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs zählt zu den umfangreichsten Buchbeständen zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit neun Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2023 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von circa 160.000 Medieneinheiten (darunter 525 laufende Loseblattausgaben sowie 246 Periodika). Der Zugang neuer Bücher belief sich 2023 auf 2.062 Bände.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzerinnen und Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2023 830 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Gerichts ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser allgemein zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar. Der Leihverkehr wird über ein elektronisches Ausleihsystem abgewickelt, das Hausangehörigen auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht.

Abteilung Dokumentation und Information

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.355 Rechtsprechungsdokumente (463 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 773 Entscheidungen der Finanzgerichte, 119 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union beziehungsweise des Gerichts der Europäischen Union) sowie 2.192 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften und Ähnlichem für ein Rechtssystem aufbereitet.

Ferner wurden 360 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 8 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 110 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. <http://www.aca-europe.eu/index.php/en/jurifast-en>) unter „case law“ wurden ebenfalls Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2023 waren 72.308 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und 68.880 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juristischen Rechtsprechungsdatenbank sowie 147.840 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juristischen Aufsatzdatenbank erfasst.

Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof 44 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie circa 260 steuerbeziehungsweise zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGEN

Fachgespräche und -besuche

Am 6. und 7. Februar trafen sich Mitglieder des Conseil d'Etat zu Fachgesprächen mit Richterinnen und Richtern des Bundesfinanzhofs. Gegenstand der Gespräche waren unter anderem die deutsche sowie französische Finanzgerichtsbarkeit im Vergleich sowie das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern.

Am 13. Februar reiste eine Delegation des Bundesfinanzhofs nach Karlsruhe. Die Richterinnen und Richter nutzten ihren Besuch zu Gesprächen mit Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts und erörterten dabei aktuelle Fragen, etwa zu den Auswirkungen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Aus Anlass der Satzungsänderung des Gerichtshofs der Europäischen Union empfing der Bundesfinanzhof am 16. Februar eine Delegation des Gerichts der Europäischen Union. Es fanden Informations- und Austauschgespräche zur Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungsersuchen in bestimmten Sachgebieten statt.

Am 6. März trafen sich Mitglieder der Bundessteuerberaterkammer und Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs zum fachlichen Austausch. Diskutiert wurden unter anderem die Anpassung des finanzgerichtlichen Revisionsrechts, die elektronische Kommunikation mit Gerichten, Missbrauchsbekämpfung und berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht, Aktuelles aus dem Berufsrecht, die Änderung der Verfahrensordnung des EuGH sowie die Modernisierung der Betriebsprüfung.

Das Jahrestreffen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes und der Bundesanwaltschaft fand am 24. und 25. April im Bundesfinanzhof statt. Neben der thematischen Schwerpunktsetzung auf digitalen Prozessen im juristischen Arbeitsalltag stand unter anderem ein Besuch beim Bundespatentgericht auf dem Programm.

Am 4. und 5. Mai fand das Jahrestreffen der Leitungen der Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von Bundesverfassungsgericht, Deutschem Patent- und Markenamt sowie des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesamtes für Justiz im Bundesfinanzhof statt.

17. Finanzrichtertag

Traditionsgemäß am Vortag der Münchner Steuerfachtagung fand am 28. März 2023 im Bundesfinanzhof der 17. Finanzrichtertag statt. Mehr als 110 Richterinnen und Richter aus allen Finanzgerichten und des Bundesfinanzhofs nahmen teil. Themen waren in diesem Jahr unter anderem eine moderne, digitale und bürgernahe Justiz durch Videoverhandlung, digitale Steuerakten und digitale Veranlagung im finanzgerichtlichen Rechtsschutz sowie der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Gerichtsakte.

Informationsbesuche

2023 haben 69 Besuchergruppen mit insgesamt rund 1.250 Personen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Vielfach handelte es sich um Studierende, Referendarinnen und Referendare, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie um Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN



DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2023 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2023		1.883
Eingänge		
Revisionen	397	
Nichtzulassungsbeschwerden	886	
sonstige Beschwerden	157	
(Entschädigungs-)Klagen	5	
Erinnerungen	73	
Anhörungsrügen	128	
sonstige Verfahrenssachen	170	
Verfahren Großer Senat	0	
		1.816
Insgesamt anhängig		3.699
Erledigungen		
Revisionen	387	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.012	
sonstige Beschwerden	169	
(Entschädigungs-)Klagen	12	
Erinnerungen	79	
Anhörungsrügen	148	
sonstige Verfahrenssachen	187	
Verfahren Großer Senat	0	
		1.994
Anhängig geblieben am 31. Dezember 2023		1.705

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Entwicklung über einen längeren Zeitraum.

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	977
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.09.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	3.151	2.954	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2010	3.175	3.438	2.187
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	2.736	3.049	1.946
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716
2017	2.496	2.571	1.641
2018	2.344	2.166	1.819
2019	2.245	2.334	1.730
2020	1.995	2.122	1.603
2021	2.022	1.836	1.789
2022	1.958	1.864	1.883
2023	1.816	1.994	1.705

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNG DER EINGÄNGE IM JAHR 2023

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2023	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2023
Revisionen	776	297	397	172	1.173
Nichtzulassungs- beschwerden	828	74	886	58	1.714
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	21	13	35	4	56
andere	86	6	122	0	208
Entschädigungs- klagen	6	0	5	0	11
sonstige Klagen	6	0	0	0	6
Erinnerungen	20	0	73	0	93
Anhörungs-rügen	58	0	128	0	186
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	8	0	20	0	28
andere	74	0	150	0	224
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0
Summe	1.883	390	1.816	234	3.699

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – REVISIONEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	125	370
Kindergeld	20	52
Körperschaftsteuer	44	120
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	30	102
Umwandlungssteuerrecht	4	11
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbsteuerermessbetrag	25	78
Bewertung	9	22
Erbschaft- und Schenkungsteuer	10	53
Grundsteuerermessbetrag	1	2
Grunderwerbsteuer	17	57
Investitionszulage	1	1
Kraftfahrzeugsteuer	2	4
Umsatzsteuer	53	143
Steuerberatungsrecht	1	5
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	30	79
Verfahrensrecht (AO/FGO)	9	31
Sonstige	16	43
Summe	397	1.173

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	382	699
Kindergeld	81	117
Körperschaftsteuer	49	111
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	27	54
Umwandlungssteuerrecht	1	2
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbsteuerermessbetrag	19	42
Bewertung	18	25
Erbschaft- und Schenkungsteuer	14	39
Grundsteuerermessbetrag	1	1
Grunderwerbsteuer	22	38
Investitionszulage	0	4
Kraftfahrzeugsteuer	7	13
Umsatzsteuer	105	236
Steuerberatungsrecht	11	27
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	38	94
Verfahrensrecht (AO/FGO)	85	152
Sonstige	26	60
Summe	886	1.714

AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EINGÄNGE NACH RECHTSMITTELFÜHRER

Steuerpflichtige	1.582
Verwaltung	234
Summe	1.816

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNG DER ERLEDIGUNGEN IM JAHR 2023

	Erledigungen	davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
Revisionen	387	157
Nichtzulassungsbeschwerden	1.012	84
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung	37	13
andere	132	5
Entschädigungsklagen	6	0
sonstige Klagen	6	0
Erinnerungen	79	0
Anhörungsrügen	148	0
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung	23	0
andere	164	0
Verfahren Großer Senat	0	0
Summe	1.994	259

Im Laufe des Jahres 2023 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (zum Beispiel Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

AUFGLIEDERUNG DER ERLEDIGTEN REVISIONEN UND NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN NACH DEM INHALT DER ENTSCHEIDUNGEN

	Revisionen	Nichtzulassungs- beschwerden
unzulässig	16	384
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	1	6
unbegründet	170	364
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	67	27
begründet	137	138
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	64	36
Zurücknahmen	43	119
Vorlagebeschlüsse	5	0
Sonstige	16	7
Summe	387	1.012

Aufgliederung der Erledigungen

Hinsichtlich des Verhältnisses Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Revisionen/Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Erfolgsquote bei den Revisionen aus Sicht der Steuerpflichtigen bei 44 % (Vorjahr 45 %), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 15 % (Vorjahr 14 %).

Rechtskräftige Gerichtsbescheide

In 46 Fällen ist ein Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden und wirkt als Urteil.

Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 7)	600	= 34,1 %
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 100)	860	= 48,8 %
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 37)	127	= 7,2 %
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 74)	174	= 9,9 %
Summe	1.761	= 100,0 %

Aufgliederung der Erledigungen

Betrachtet man das Verhältnis Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen, sind von den 1.761 Entscheidungen 297 (17 % – im Vorjahr 18 %) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Mündliche Verhandlungen

Im Berichtsjahr 2023 wurde zu 154 Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bezogen auf die Gesamtzahl von 1.761 Entscheidungen wurde damit in 9 % der Fälle (Vorjahr 119 = 7 %) mündlich verhandelt.

Veröffentlichungen

Von den insgesamt 1.761 Entscheidungen im Jahr 2023 sind 225 (= 13 %) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden.

Insgesamt wurden 46 Pressemitteilungen veröffentlicht. Davon betreffen 30 den Bereich Rechtsprechung.

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2022 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen	25
Nichtzulassungsbeschwerden	9
Sämtliche Verfahren	11

AUFGLIEDERUNG DER UNERLEDIGTEN VERFAHREN NACH JAHRGÄNGEN

unerledigte Verfahren am	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024
gesamt	1.789	1.883	1.705
Es entfallen auf			
2018	29	3	
2019	125	27	2
2020	362	147	28
2021	1.273	364	133
2022		1.342	370
2023			1.172

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNG UNERLEDIGTER VERFAHREN IM JAHR 2023

	an- hängig im Jahr 2023	davon Finanz- verwal- tung	Erledi- gungen im Jahr 2023	davon Finanz- verwal- tung	un- erledigt Ende 2023	davon Finanz- verwal- tung
Revisionen	1.173	469	387	157	786	312
Nichtzulassungs- beschwerden	1.714	132	1.012	84	702	48
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	56	17	37	13	19	4
andere	208	6	132	5	76	1
Entschädigungsklagen	11	0	6	0	5	0
sonstige Klagen	6	0	6	0	0	0
Erinnerungen	93	0	79	0	14	0
Anhörungsrügen	186	0	148	0	38	0
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	28	0	23	0	5	0
andere	224	0	164	0	60	0
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0	0
Summe	3.699	624	1.994	259	1.705	365

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2023

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2023 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.



EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

BFH konkretisiert Rechtsprechung zu steuer-schädlichen Vorbehalten in Bezug auf eine Pensionszusage

(Urteil vom 06.12.2022 IV R 21/19)

PM Nr. 18

Auch Gewinne aus dem Online-Pokerspiel kön-nen der Einkommensteuer unterliegen

(Urteil vom 22.02.2023 X R 8/21)

PM Nr. 31

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Kein Abgeltungsteuertarif bei Gesellschafter-fremdfinanzierung einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft

(Beschluss vom 27.06.2023 VIII R 15/21)

PM Nr. 34

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Keine Steuerersparnis durch die Vermietung von Luxusimmobilien

(Urteil vom 20.06.2023 IX R 17/21)

PM Nr. 44

Einkünfte aus privaten Veräußerungs-geschäften

Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen steuerpflichtig

(Urteil vom 14.02.2023 IX R 3/22)

PM Nr. 13

Veräußerung eines Einfamilienhauses nach Ehescheidung

(Urteil vom 14.02.2023 IX R 11/21)

PM Nr. 23

Außergewöhnliche Belastungen

Behindertengerechter Gartenumbau keine außergewöhnliche Belastung

(Urteil vom 26.10.2022 VI R 25/20)

PM Nr. 10

Außergewöhnliche Belastungen bei Auf-wendungen für eine operative Fettabsaugung (Liposuktion)

(Urteil vom 23.03.2023 VI R 39/20)

PM Nr. 30

Außergewöhnliche Belastungen bei Unterbrin-gung in einer Pflegewohngemeinschaft

(Urteil vom 10.08.2023 VI R 40/20)

PM Nr. 40

Steuerfreie Einnahmen und Steuer-ermäßigungen

Besteuerung eines Promotionsstipendiums

(Urteil vom 28.09.2022 X R 21/20)

PM Nr. 9

Keine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG für Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem ohne

Sofort-Hilfe

(Urteil vom 15.02.2023 VI R 7/21)

PM Nr. 27

Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme
haushaltnaher Dienstleistungen durch Mieter
(Urteil vom 20.04.2023 VI R 24/20)
PM Nr. 33

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeld für ein behindertes Kind, das Opfer
einer Gewalttat wurde
(Urteil vom 20.04.2023 III R 7/21)
PM Nr. 29

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuerliches Einlagekonto: Keine Anfechtungs-
befugnis des Gesellschafters
(Urteil vom 21.12.2022 I R 53/19)
PM Nr. 17

Steuerliche Organschaft bei der Umwandlung
von Unternehmen
(Urteil vom 11.07.2023 I R 21/20)
PM Nr. 45

ABKOMMENSRECHT/ INTERNATIONALES STEUERRECHT

Kein Abzug sogenannter finaler ausländi-
scher Betriebsstättenverluste
(Urteil vom 22.02.2023 I R 35/22 (I R 32/18))
PM Nr. 24

GEWERBESTEUER

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von
Aufwendungen für die Überlassung von Ferien-
immobilien zur Weiterüberlassung an Reisende

(Urteil vom 17.08.2023 III R 59/20)
PM Nr. 41

UMSATZSTEUER

Organschaft im Umsatzsteuerrecht
(Urteil vom 18.01.2023 XI R 29/22 (XI R 16/18),
Beschluss vom 26.01.2023 V R 20/22 (V R 40/19))
PM Nr. 19

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Keine Erbschaftsteuer bei Erwerb durch aus-
ländisches Vermächtnis
(Urteil vom 23.11.2022 II R 37/19)
PM Nr. 14

Schenkungssteuer: Bindungswirkung von
Wertfeststellungsbescheiden bei Zusammen-
rechnung mehrerer Erwerbe
(Urteil vom 26.07.2023 II R 35/21)
PM Nr. 39

GRUNDERWERBSTEUER

Grunderwerbsteuer bei Zusammenlegung und
Neuerrichtung von Kirchengemeinden
(Urteil vom 10.05.2023 II R 24/21)
PM Nr. 36

GEMEINNÜTZIGKEIT

Allgemeiner Zweckbetrieb einer gemeinnützi-
gen Beschäftigungsgesellschaft
(Urteil vom 18.08.2022 V R 49/19)
PM Nr. 6

Verkauf von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen

(Urteil vom 17.11.2022 V R 12/20)

PM Nr. 8

STEUERBERATUNGSRECHT

Anonymitätsgrundsatz und Überdenkungsverfahren in der schriftlichen Steuerberaterprüfung

(Urteil vom 11.07.2023 VII R 10/20)

PM Nr. 46

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

(Urteil vom 17.01.2023 IX R 15/20)

PM Nr. 7

ABGABENORDNUNG /

FINANZGERICHTSORDNUNG

Wirksame förmliche Zustellung setzt auch während der Covid-19-Pandemie den Versuch einer Übergabe des Schriftstücks voraus

(Urteil vom 19.10.2022 X R 14/21)

PM Nr. 2

Steuerberater sind seit dem 01.01.2023 zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) verpflichtet

(Beschluss vom 28.04.2023 XI B 101/22)

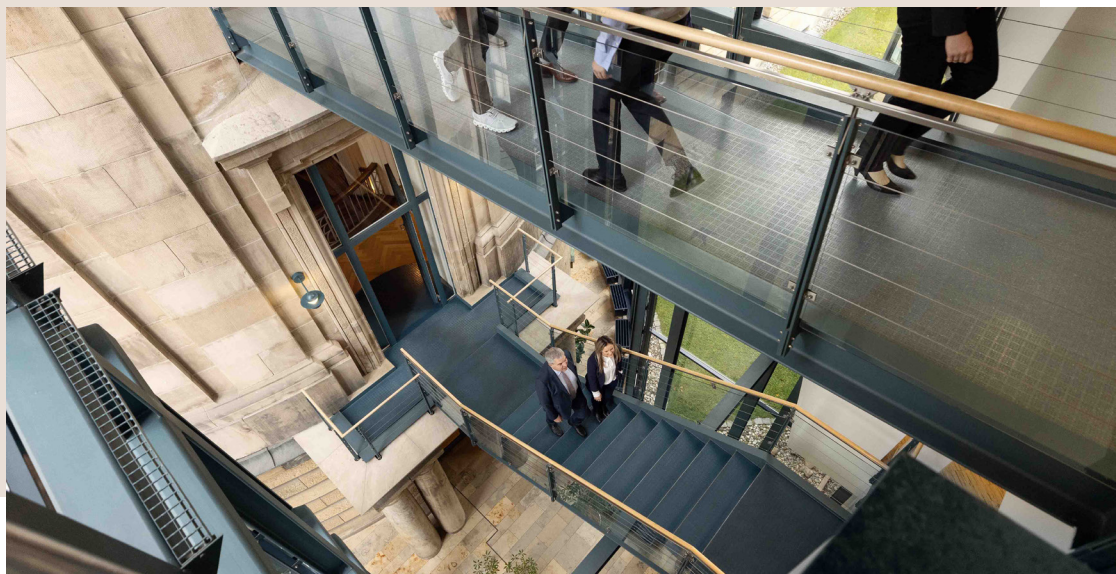
PM Nr. 28

Bundesfinanzhof vereinfacht Weg zum Bundesverfassungsgericht bei Verletzung des gesetzlichen Richters

(Urteil vom 10.10.2023 IX K 1/21)

PM Nr. 43

IM JAHR 2023 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE



EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Verlustausgleichsbeschränkung bei auslandsbezogenen Goldfinger-Gestaltungen

(I R 21/23): Können die durch die auslandsbezogenen sogenannten Goldfinger-Gestaltungen generierten Verluste durch eine Anwendung des § 15 a EStG („Verluste bei beschränkter Haftung“) von einem Einfluss auf die inländische Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden?

Zur Behandlung der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15 b EStG

(IV R 13/23 und IV R 14/23): Nach § 15 b Abs. 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten, sondern nur mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden. Ein Steuerstundungsmodell liegt gemäß § 15 b Abs. 2 EStG vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird in den beiden Verfahren zu klären sein, ob im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen die Voraussetzungen eines Steuerstundungsmodells vorliegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die Regelung des

§ 15 b EStG auch dann Anwendung findet, wenn die prognostizierten anfänglichen Verluste auf der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen (IV R 13/23) beziehungsweise von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7 g Abs. 1 EStG (IV R 14/23) beruhen.

Handelt es sich bei Erstattungsinsen nach § 233 a AO zur Gewerbesteuer um steuerpflichtige Betriebseinnahmen? (IV R 16/23):

In dem Verfahren stellt sich die Frage, ob Zinsen, die ein Steuerpflichtiger nach § 233 a AO aufgrund einer Gewerbesteuerrückerstattung erhält, als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu behandeln sind oder ob diese, insbesondere im Hinblick auf die Versagung des Betriebsausgabenabzugs für die Zahlung von Gewerbesteuer und von darauf entfallenden Nebenleistungen nach § 4 Abs. 5 b EStG, von der Besteuerung auszunehmen sind.

Auflagen im Strafverfahren und Betriebsausgabenabzug (X R 6/23):

Sanktionen, die in einem Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren festgesetzt wurden, sind einkommensteuerrechtlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar (§ 12 Nr. 4 und § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG). Diese Abzugsverbote gelten allerdings nicht, soweit mit der Sanktion der wirtschaftliche Vorteil der Tat abgeschöpft worden ist und dabei die auf den Vorteil entfallenden Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht abgezogen worden sind (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 4 EStG). Im Verfahren X R 6/23 ist zu entscheiden, wie

eine zwecks Einstellung eines steuerstrafrechtlichen Verfahrens gezahlte Auflage zu behandeln ist, die nach der Begründung des Einstellungsbeschlusses auch der Vermögensabschöpfung dient.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Steuermindernde Berücksichtigung der Vergütung eines Insolvenzverwalters

(VIII R 15/23): Die Beteiligten streiten darüber, ob die Vergütung eines Insolvenzverwalters einer Zahnarztpraxis als Betriebsausgabe des Insolvenzschuldners zu berücksichtigen ist. Treuhändervergütungen in Verbraucherinsolvenzverfahren können nicht einkommensteuermindernd als Werbungskosten berücksichtigt werden. Streitig ist, ob dies auch für Gewinneinkünfte – hier für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit – gilt.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Berufliche Veranlassung eines Umzugs

(VI R 3/23): Die Kläger arbeiten beide seit Beginn der Corona-Pandemie Mitte März 2020 fast ausschließlich von zu Hause aus. Da in ihrer Wohnung kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden war, zogen sie im Mai 2020 in eine in der Nähe belegene größere Wohnung, in der beiden je ein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung stand. Zu klären ist, ob der Umzug in einem solchen Fall beruflich veranlasst ist und die Umzugskosten als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Abzugsbeschränkung bei Stellplatzkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

(VI R 4/23): Seit dem Jahr 2014 können Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland höchstens in Höhe von 1.000€ pro Monat berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob die Kosten für die Anmietung eines Stellplatzes einer Zweitwohnung zu diesen der Höhe nach beschränkt abzugsfähigen Unterkunftskosten zählen.

Schadensersatzzahlungen aus einer Versicherung nach der modifizierten Nettolohnmethode

(IX R 5/23): Aufgrund eines Haftpflichtfalls erhielt die Klägerin einen Verdienstaufschaden nach der sogenannten modifizierten Nettolohnmethode durch den Versicherer ersetzt. Zu klären ist, ob beziehungsweise inwieweit die Leistungen der Einkommensteuer zu unterwerfen sind und ob beziehungsweise in welchem Umfang eine ermäßigte Besteuerung erfolgt.

Ermäßigte Besteuerung bei Ersatz des Verdienstaufschades und Übernahme der hierauf entfallenden Steuerlast

(IX R 26/23): Die Klägerin erhielt aufgrund eines gerichtlich geschlossenen Vergleichs unter anderem im Streitjahr einen Verdienstaufschad sowie im Folgejahr die hierauf entrichteten Steuern ersetzt. Zu klären ist, ob die im Streitjahr erhaltene Entschädigung ermäßigt zu besteuern ist

oder ob die Erstattung der hierauf entfallenden Steuern im Folgejahr dem entgegensteht.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung bei Abfindung einer bestehenden Pensionszusage (VIII R 17/23): Es ist streitig, ob die Zahlung einer sich in wirtschaftlicher Bedrängnis befindlichen Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter zur Abfindung einer bestehenden Pensionszusage zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt.

Ertragsteuerliche Behandlung von Fondsanteilen im Übergang zum Investmentsteuergesetz 2018 (VIII R 22/23): Die Beteiligten streiten über die ertragsteuerliche Behandlung von Fondsanteilen, die vor dem Inkrafttreten des Investmentsteuergesetzes 2018 angeschafft wurden. Streitig ist die Auslegung der Stichtagsregelung in § 56 Abs. 2 InvStG.

Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Rückwirkendes Ereignis aufgrund Vertragsanpassung (IX R 4/23): Der Kläger übertrug zur Abgeltung des Zugewinnausgleichs wegen des Wechsels zur Gütertrennung Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf die mit ihm verheiratete Klägerin. Als das Finanzamt die Übertragung der Besteuerung unterwarf, machten die Kläger die Anteilsübertragung wegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage rückgängig.

Sie seien übereinstimmend davon ausgegangen, dass die Übertragung der Anteile zum Zweck des Zugewinnausgleichs keine einkommensteuerlichen Konsequenzen haben würde. Der BFH muss nun entscheiden, ob diese Rückgängigmachung ein die Besteuerung der Anteilsübertragung entfallen lassendes rückwirkendes Ereignis darstellt.

Nachträgliche Anschaffungskosten aus Forderungsverlusten (IX R 12/23): In Folge der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts hat der BFH seine bis dahin ständige Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten aufgrund des Ausfalls einer Forderung eines Gesellschafters gegenüber seiner Gesellschaft aufgegeben, jedoch bis zum Tag der Veröffentlichung der Entscheidung Vertrauensschutz in seine bisherige Rechtsprechung gewährt. Zu klären ist, ob auf diesen Vertrauensschutz verzichtet werden kann, sodass den Steuerpflichtigen im Ergebnis ein Wahlrecht zusteht, den Forderungsausfall als nachträgliche Anschaffungskosten bei den Einkünften aus § 17 EStG oder als Forderungsverlust nach § 20 EStG steuerlich berücksichtigen zu können.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Anschaffungskosten wegen Untergangs eines Nießbrauchsrechts (IX R 14/23): Der Klägerin stand aufgrund eines Vermächtnisses ein Nießbrauchsrecht an einem Vermietungsobjekt zu. In der Folge erwarb sie das hälftige

Miteigentum an dem Vermietungsobjekt. Durch den BFH ist zu klären, ob beziehungsweise inwieweit für die Klägerin wegen des Untergangs des hälftigen Nießbrauchsrechts im Wege der Abschreibung zu berücksichtigende Anschaffungskosten angefallen sind.

Sonstige Einkünfte

Besteuerung von Alterseinkünften - Beitragsgebiet (X R 18/23): Bei der Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und der Besteuerung von Alterseinkünften (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG) ist sicherzustellen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Im Rahmen der Revision hat der BFH zu klären, inwieweit die nach dem Einkommensteuerrecht der DDR durchgeführte Besteuerung der bis 1990 geleisteten Aufwendungen zu berücksichtigen ist.

Sonderausgaben

Abzug von Kinderbetreuungskosten (III R 8/23): Der Kläger begehrt den Abzug von Kinderbetreuungskosten für sein nicht zu seinem Haushalt gehörendes Kind. Er wirft unter anderem die Frage auf, ob das Merkmal der Haushaltszugehörigkeit des Kindes als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug und die Beschränkung des Abzugsbetrages auf 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000€ pro Kind, mit Blick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Familie und den Gleichheitsgrundsatz zu rechtfertigen ist.

Außergewöhnliche Belastungen

Mitgliedsbeitrag für ein Fitnessstudio zur Teilnahme an einem ärztlich verordneten Kurs (VI R 1/23): Die Klägerin nahm an einer ärztlich verordneten Wassergymnastik in einem Fitnessstudio teil. Voraussetzung für die Teilnahme war die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio. Die Krankenkasse der Klägerin bezahlte lediglich die Kurskosten, nicht jedoch den Mitgliedsbeitrag für das Fitnessstudio. Ob dieser als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Zusammentreffen von Ansprüchen auf Kindergeld (III R 5/23): Nach § 64 Abs. 1 EStG wird für jedes Kind nur einem Berechtigten Kindergeld gewährt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Im Streitfall wurde ein neugeborenes, in der Obhut des Jugendamtes befindliches Kind mehrere Wochen im Krankenhaus versorgt und anschließend direkt in den Haushalt einer Pflegefamilie entlassen. Streitig ist, ob einem Pflegeelternteil das Kindergeld für den Monat der Krankenhausentlassung zu gewähren ist.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Analoge Anwendung des § 8 b Abs. 3

Satz 8 KStG auf einen „Konfusionsgewinn“ (I R 10/23): Die Klägerin erzielte im Streitjahr infolge der Übernahme von Schuldnervermögen einen Gewinn aus einer sogenannten Konfusion mit in ihrer Bilanz wertgemindert angesetzten Forderungen; die frühere Wertminderung der Forderungen war wegen einer besonderen Einkommensermittlungsregelung (§ 8 b Abs. 3 Satz 3 KStG) nicht einkommenswirksam gewesen. Sollte daher nun der Konfusionsgewinn infolge einer rechtsanalogen Anwendung dieser Regelung (ebenfalls) steuerfrei sein?

Bilanzsteuerrechtliche Behandlung von Handgeldern für Fußball-Lizenzspieler

(XI R 10/23): Sind die Handgelder für die bloße Unterzeichnung von Arbeitsverträgen durch Fußball-Lizenzspieler als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig oder als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die vertraglich vereinbarte Laufzeit der Arbeitsverträge zu verteilen?

DOPPELBESTEUERUNG/

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Aufteilung des Gewinns bei einem Rohrleitungsnetz (I R 37/23): Wie ist der Gesamtgewinn auf einzelne Teilstücke eines Rohrleitungsnetzes für den Transport von Gütern, die durch Deutschland, Belgien beziehungsweise die Niederlande verlaufen und unselb-

ständige Betriebsstätten im jeweiligen Land darstellen, sachgerecht aufzuteilen?

Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Funktionsverlagerung (I R 43/23):

Muss infolge der Schließung einer inländischen Produktionsstätte unter Verlagerung der Produktion auf eine andere Gesellschaft des Konzerns (mit einer ausländischen Konzernmutter) ein sogenanntes Transferpaket wegen Funktionsverlagerung berechnet und einkommenserhöhend angesetzt werden?

GEWERBESTEUER

Kürzung von Schachtelerträgen bei unterjährigem qualifiziertem Anteilstausch

(I R 9/23): Nach § 9 Nr. 2 a GewStG bleiben bei der Ermittlung des Gewerbeertrags Gewinnausschüttungen von Körperschaften außer Ansatz, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % beträgt. Sollte bei einem unterjährig erfolgten sogenannten qualifizierten Anteilstausch (§ 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG) die eingebrachte Beteiligung wegen der Vorbesitzzeit des Mehrheitseigentümers der übernehmenden Gesellschaft als eine Beteiligung anzusehen sein, die bereits zu Beginn des Erhebungszeitraums bestand, so dass die gewerbesteuerliche Kürzung eröffnet wäre?

Gewerbesteuerrechtliche Kürzung und Betriebsaufspaltung (III R 13/23):

Zu klären ist, ob eine Besitzkapitalgesellschaft (GmbH), die einer Betriebspersonengesellschaft (KG)

über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft A Grundstücksflächen vermietet, welche die KG für ihre Geschäftsführung und Verwaltung nutzt, die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG in Anspruch nehmen kann, wenn sie nicht an der KG beteiligt ist, aber die KG über eine weitere Kapitalgesellschaft B die Mehrheit der Anteile der GmbH und der zweite Gesellschafter der GmbH sämtliche Anteile der als Kommanditistin der KG fungierenden Kapitalgesellschaft C hält.

Gewerbsteuerrechtliche Kürzung und

Oldtimer als Kapitalanlage (III R 23/23): Es stellt sich die Frage, ob bei einer Kapitalgesellschaft, die eigenes Immobilienvermögen und Beteiligungen hält und verwaltet, die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ausgeschlossen ist, weil zu ihrem Anlagevermögens Oldtimer gehören, die die Gesellschaft vor den Streitjahren mit Gewinnerzielungsabsicht zum Zwecke der Wertanlage angeschafft hat, mit denen sie aber bislang keine Erträge erzielt hat.

Gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung

(III R 24/23): Streitig ist, ob gewerbliche Zwischenvermieter durch die gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG vorzunehmende Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in nicht zu rechtfertigender Weise schlechtergestellt werden als zum Beispiel gewerbetreibende Eigentümer

von Immobilien, die diese selbst nutzen oder weitervermieten oder als Gewerbetreibende, die Rechte durchleiten.

UMSATZSTEUER

Umsatzbesteuerung von Sportvereinen

(V R 4/23): Zu entscheiden ist über die Umsatzbesteuerung von Sportvereinen.

Unterlassungsansprüche bei Verletzung von

Urheberrechten (V R 19/23): Streitig ist, ob ein Unternehmer, der aufgrund der Verletzung seiner Urheberrechte Unterlassungsansprüche geltend macht und den zur Unterlassung Verpflichteten abmahnt, gegenüber dem Abgemahnten eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung erbringt.

Berücksichtigung einer strafrechtlichen

Vermögensabschöpfung bei der Festsetzung

der Umsatzsteuer (XI R 6/23): Kommt bei einer strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eine (analoge) Anwendung des Korrekturmechanismus nach § 17 Abs. 1 UStG für den Fall einer nachträglichen Entgeltminderung in Betracht?

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zulässigkeit der im ErbStAnpG 2016 ange-

ordneten echten Rückwirkung (II R 7/23):

Der Bundesfinanzhof wird im Hinblick auf die im ErbStAnpG 2016 angeordnete echte Rückwirkung insbesondere zu beurteilen haben, ab welchem Zeitpunkt der Steuerpflichtige nicht

mehr schutzwürdig auf den weiteren Bestand der bisherigen Rechtslage vertrauen kann (Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses des Bundestages oder der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses).

Steuerbefreiung für das Familienheim bei Einbringung in eine GbR (II R 18/23): Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 a Satz 1 ErbStG ist die schenkweise Verschaffung des Eigentums oder Miteigentums am Familienheim zwischen Ehegatten steuerfrei. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob eine Eigentumsverschaffung im Sinne der Norm auch vorliegt, wenn der eine Ehegatte das zuvor in seinem Alleineigentum stehende Familienheim in eine mit dem anderen Ehegatten gegründete GbR einbringt.

Erbfallkostenpauschale bei Erwerb durch Vermächtnis (II R 25/23): Nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG wird vom Erwerb pro Erbfall ein pauschaler Betrag in Höhe von 10.000 € für Nachlassverbindlichkeiten abgezogen. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob und wie gegebenenfalls diese Pauschale bei einem Vermächtnis zu kürzen und auf die Erwerber aufzuteilen ist, wenn der Erbfall nur teilweise in Deutschland steuerpflichtig ist.

GRUNDERWERBSTEUER

Steuerbefreiung bei Neugründung einer Personengesellschaft (II R 2/23): Nach § 6 a GrEStG wird unter bestimmten weiteren Vo-

raussetzungen die Grunderwerbsteuer unter anderem auf Erwerbe nicht erhoben, die auf Einbringungsvorgängen beruhen. Der Bundesfinanzhof wird in dem Fall zu entscheiden haben, ob die Steuerbefreiung auch bei einer Einbringung von GmbH-Anteilen in eine im Rahmen einer Erbaueinandersetzung neugegründete GmbH & Co. KG Anwendung findet.

Übertragung der Vorbehaltensfrist bei (partieller) Gesamtrechtsnachfolge (II R 5/23): § 6 a GrEStG sieht unter anderem eine Steuerbefreiung für bestimmte Umwandlungsvorgänge insbesondere in Konzernstrukturen vor. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob dem herrschenden Unternehmen bei der Prüfung der sogenannten Vorbehaltensfrist auch diejenige Beteiligungsdauer einer Gesellschaft an der abhängigen Gesellschaft zugerechnet wird, deren partieller Gesamtrechtsnachfolger sie aufgrund einer vorherigen Aufspaltung geworden ist.

Europarechtskonformität der Besteuerung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG bei Umstrukturierungen (II R 8/23): Der Bundesfinanzhof wird sich mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die Besteuerung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG, der unter anderem den Anteilsübergang von einer Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft insbesondere in Umwandlungsfällen erfasst, gegen die Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 verstößt.

VERBRAUCHSTEUER

Begriff des Besitzes (VII R 13/23 und VII R 21/23): In den Streitfällen ist zu klären, wie für die Frage nach dem Steuerschuldner der Begriff des In-Besitz-Haltens nach § 17 Abs. 2 Kaffesteuergesetz auszulegen ist. Diese Frage ist auch in anderen Verbrauchsteuerarten von Relevanz. Entscheidungserheblich ist, ob auch der Beförderer beziehungsweise die Spedition im Besitz des Kaffees ist oder Abhängigkeitsverhältnisse unberücksichtigt bleiben und damit ein In-Besitz-Halten durch eine juristische Person mangels tatsächlicher Sachherrschaft ausscheidet.

ENERGIESTEUER

Vorliegen einer bloß formellen Voraussetzung für einen unionsrechtlichen Erstattungsanspruch (VII R 19/23): In diesem Verfahren ist zu entscheiden, ob es sich bei dem Erfordernis eines Begleitdokuments für die Beförderung von Energieerzeugnissen gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG, das bereits in der maßgeblichen Richtlinie benannt ist, lediglich um eine formelle Voraussetzung für einen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Energiesteuer nach Art. 33 Abs. 6 der RL 2008/118/EG handelt.

HAFTUNG

Haftungsbescheid gegen einen im Handelsregister im Haftungszeitraum zu Unrecht eingetragenen GmbH-Geschäftsführer (VII R 4/23): Im Streitfall ist darüber zu urteilen, auf welchen Zeitpunkt es bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Ermessensentscheidungen ankommt, wenn die Behörde keine Kenntnis vom tatsächlichen Sachverhalt hatte und haben konnte, und ob ein im Handelsregister eingetragener und rechtmäßig bestellter formeller Geschäftsführer nach Wegfall seiner Geschäftsführereignung durch strafrechtliche Verurteilung weiterhin als Person gemäß § 34 AO beziehungsweise § 35 AO angesehen werden kann.

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Voraussetzungen und Umfang eines Anspruchs auf Ersatz von (immateriellen) Schäden (IX R 10/23, IX R 11/23 und IX R 17/23): Nach Art. 82 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Der Bundesfinanzhof wird in mehreren Verfahren die konkreten Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs sowie dessen Umfang zu klären haben.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Videoverhandlung bei Ausschluss der Öffentlichkeit (II R 11/23): Nach § 52 Abs. 2 FGO ist zur Wahrung des Steuergeheimnisses die Öffentlichkeit bei einer mündlichen Verhandlung auf Antrag des beteiligten Steuerpflichtigen auszuschließen. Der Bundesfinanzhof wird die Frage zu beantworten haben, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen in diesem Fall die Übertragung der mündlichen Verhandlung in Bild und Ton nach § 91 a Abs. 1 FGO zulässig ist.

Gebührenfestsetzung für eine an mehrere Antragsteller erteilte verbindliche Auskunft in Umwandlungsfällen (IV R 6/23): Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft wird nach § 89 Abs. 3 Satz 1 AO eine Gebühr erhoben. In dem Fall, dass eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt wird, ist gemäß § 89 Abs. 3 Satz 2 AO ebenfalls nur eine Gebühr zu erheben, die dann von allen Antragstellern gemeinsam geschuldet wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich in dem Verfahren die Frage, ob im Fall einer verbindlichen Auskunft bei mehreren Antragstellern, die an einem Umwandlungsvorgang beteiligt sind, nur eine Gebühr von allen Antragstellern insgesamt oder von jedem Antragsteller einzeln zu erheben ist.

Festsetzungsfrist bei einem Antrag auf Günstigerprüfung für Kapitalerträge (VI R 17/23):

Bei einer Antragsveranlagung beginnt die Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Die Regelung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO, nach welcher die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Erklärung eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des dritten auf die Steuerentstehung folgenden Kalenderjahres, ist im Falle einer Antragsveranlagung nicht anwendbar. Der Bundesfinanzhof muss im vorliegenden Verfahren entscheiden, ob dies im Falle der Stellung eines Antrags auf Günstigerprüfung für abgeltend besteuerte Kapitalerträge nach § 32 d Abs. 6 EStG anders ist.

Umdeutung einer bloßen Stellungnahme durch einen Prozessbevollmächtigten in einen Einspruch (VII R 7/23): Das Verfahren betrifft die Frage, inwieweit eine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Rechtsanwalt eingereichte Stellungnahme zu einem Anhörungsschreiben nach § 140 BGB in einen Einspruch gegen einen bereits ergangenen Haftungsbescheid umgedeutet werden kann.

Erlass von Säumniszuschlägen im Billigkeitsverfahren nach § 227 AO (VIII R 2/23):

Streitig ist, ob für einen Billigkeitserlass der Säumniszuschläge nach § 227 AO ein gerichtlicher Antrag des Steuerpflichtigen auf die Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides erforderlich ist.

Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes gemäß § 238 AO bei der Festsetzung von Aussetzungszinsen (VIII R 9/23):

Bei der Festsetzung von Aussetzungszinsen nach § 237 AO beträgt der Zinssatz gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 AO pro Monat 0,5 %. Nach Ansicht des Klägers verstößt die Höhe des Zinssatzes seit 2019 gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 93 AO (IX R 6/23):

Das Finanzamt forderte die Klägerin zur Vorlage von Mietverträgen zu von ihr vermieteten Immobilien auf. Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, ob die Klägerin dieser Aufforderung nicht folgen muss, da in den Mietverträgen schützenswerte Daten Dritter im Sinne der DSGVO enthalten sein sollen.

Abweichende Festsetzung von Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen (IX R 18/23):

Nach § 23 Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG besteht für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften ein gesonderter Verlustverrechnungskreis. Diese Verluste können somit nicht mit positiven Einkünften, die nicht aus einem privaten

Veräußerungsgeschäft resultieren, verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob dies die Klägerin in ihren Grundrechten verletzt, und inwieweit in Folge dessen eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen zu erfolgen hat.

Klageerhebung in Papier bzw. per Fax trotz Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (IX R 19/23 und IX R 23/23):

Nach § 52 d Satz 1 FGO sind Steuerberaterinnen und Steuerberater seit dem 01.01.2023 zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) bei der Klageerhebung verpflichtet. In der Praxis war die Einrichtung dieses Postfachs jedoch oftmals aus von den Steuerberaterinnen und Steuerberatern nicht zu vertretenden Gründen nicht termingerecht möglich. Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob sich die Steuerberaterinnen und Steuerberater in diesen Fällen um eine bevorzugte Einrichtung des beSt (sogenannte Fast-Lane-Verfahren) hätten bemühen müssen, um Klagen trotz der Pflicht zur Nutzung des beSt bis zu deren Einrichtung in Papierform oder per Fax zulässigerweise einreichen zu dürfen.

Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte (IX R 20/23):

Das Finanzamt berücksichtigte bei der Einkommensteuerfestsetzung unter den Kennzahlen 47/110 sowie 47/111 den Bruttoarbeitslohn des Klägers sowie eine Entschädigung unter

der Kennzahl 47/165. Nachdem das Finanzamt verwaltungsintern darauf hingewiesen worden war, dass Entschädigungen auch im Bruttoarbeitslohn enthalten und daher in der Kennzahl 47/110 zu berücksichtigen seien, änderte es die bislang unterbliebene Berücksichtigung nach § 175 b AO ab. Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, ob eine entsprechende Änderungsmöglichkeit bestand.

Verspätungszuschläge und Corona

(X R 7/23): Nach § 152 Abs. 2 AO sind unter bestimmten Voraussetzungen Verspätungszuschläge festzusetzen. Der Bundesfinanzhof hat zu klären, inwieweit der Finanzbehörde angesichts der Corona-Krise ein Ermessen eröffnet ist, Verspätungszuschläge nicht festzusetzen.

IM JAHR 2024 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG



EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Ausschluss der 1 %-Regelung bei einem zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeug ohne Fahrtenbuch (III R 34/22):

In dem Verfahren stellt sich die Frage, welche Kriterien heranzuziehen sind, um den Anscheinsbeweis der privaten Nutzung eines im Betriebsvermögen befindlichen PKW, für den kein Fahrtenbuch geführt wurde, zu erschüttern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 EStG).

Schenkung eines verpachteten Hotelbetriebs (gegebenenfalls) unter Nießbrauchs-

vorbehalt (IV R 1/20): Der Vater schenkte seinen verpachteten Hotelbetrieb mit dem dazugehörigen Grundstück je hälftig an seine beiden Kinder, wobei er sich zunächst den Nießbrauch vorbehielt. Das Nießbrauchsrecht wurde zeitnah durch eine an den Vater zu leistende monatliche Rentenzahlung ersetzt. Die Kinder erklärten (als GbR) aus dem auf sie übergebenen Hotelbetrieb Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Viele Jahre später setzten sich die Kinder unter anderem dergestalt auseinander, dass eines von ihnen sein hälftiges Miteigentum an dem Hotelgrundstück auf das andere übertrug. In dem Verfahren stellt sich insbesondere die Frage, ob die damalige Schenkung des verpachteten Hotelbetriebs an die Kinder von § 7 Abs. 1 EStDV (heute § 6 Abs. 3 EStG) erfasst ist, so dass die Übertragung des hälftigen Hotelgrund-

stücks infolge fortbestehender Betriebsvermögenseigenschaft ein steuerbares Veräußerungsgeschäft ist.

Verfassungsmäßigkeit des § 15 b EStG bei Definitivverlusten im Falle der Einstellung des Betriebs; Einbeziehung von Sonder-

betriebsausgaben (IV R 6/22): Greift die Verlustabzugs- und -ausgleichsbeschränkung des § 15 b EStG nicht ein, soweit Verluste – im Streitfall infolge der Betriebsaufgabe der Gesellschaft nach Veräußerung ihres gesamten Betriebsvermögens durch den Insolvenzverwalter – nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden können? Ist die Vorschrift auf Verluste aus dem steuerlichen Sonderbetriebsvermögen bereits dem Grunde nach nicht anzuwenden?

Realteilung bei Sachwertabfindungen

durch eigene Aktien des ausscheidenden Mitunternehmers (IV R 15 und 16/22): Im Gesamthandsvermögen der Klägerin, einer Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, befanden sich Aktien einer AG, die als Kommanditistin an der Klägerin beteiligt war. Im Streitjahr schied die AG aus der Klägerin aus. Als Abfindung erhielt sie die ihrer Beteiligung entsprechenden Aktien, die dadurch zu eigenen Aktien der ausgeschiedenen Kommanditistin und von dieser im Folgejahr im vereinfachten Einziehungsverfahren ohne Kapitalherabsetzung eingezogen wurden. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden

haben, ob das Ausscheiden der AG aus der Klägerin zu einem Aufgabegewinn geführt hat, oder ob die Realteilungsgrundsätze auch im Falle des Ausscheidens gegen Sachwertabfindung durch eigene Aktien des Ausscheidenden angewandt werden können.

Schätzung nach Maßgabe der sogenannten Richtsatzsammlung (X R 19/21): Sind die Besteuerungsgrundlagen nicht zu ermitteln oder zu berechnen, hat das Finanzamt diese nach § 162 AO zu schätzen. Dazu bedarf es geeigneter Schätzungsmethoden. Im Rahmen der vorliegenden Revision ist streitig, unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer Richtsatzschätzung (BMF-Richtsätze) zulässig und geeignet ist. Das BMF ist diesem Verfahren beigetreten und tritt den in der steuerrechtlichen Literatur wiederholt dargelegten kritischen Meinungen entgegen.

Zeitliche Erfassung von Betriebseinnahmen (X R 3/22): Das FA hatte in einem Gastronomiebetrieb Hinzuschätzungen vorgenommen. Der BFH wird voraussichtlich Gelegenheit haben, sich mit den Folgen der objektiven Manipulierbarkeit technisch älterer Kassensysteme zu befassen. Streitig ist ferner, in welchem Zeitpunkt bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung Einnahmen aus Gutscheinen anzusetzen sind.

Verluste bei beschränkter Haftung nach formwechselnder Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine GmbH (X R 5/22): Gemäß § 15 a Abs. 4 EStG werden nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verluste eines Kommanditisten jährlich gesondert festgestellt. Sie mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind (§ 15 a Abs. 2 EStG). Zu klären hat der X. Senat im Rahmen der Revision, ob ein solcher Verlust nach § 15 a EStG auch Gewinne mindert, die sich nach einer formwechselnden Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine GmbH aus der Veräußerung der GmbH-Anteile des früheren Kommanditisten ergeben.

Zeitpunkt der Aktivierung von Provisionsforderungen (X R 12/22): Ein Versicherungsvertreter hat nach § 92 Abs. 4 HGB einen Anspruch auf Provision, sobald der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat, aus der sich die Provision nach dem Vertragsverhältnis berechnet. Im Verfahren X R 12/22 ist – in Abhängigkeit von unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten des Vertretervertrags – zu klären, in welchem Zeitpunkt der Versicherungsvertreter seinen Provisionsanspruch bilanzsteuerrechtlich „realisiert“ hat, wann er also zu versteuern ist.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Betriebsausgabenabzug für einen Lam-

borghini Aventador (VIII R 12/21): Die Privatnutzung eines Fahrzeugs, das sich im Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen befindet, ist – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird – pauschal mit monatlich 1 % des (Brutto-)Listenpreises als Entnahme anzusetzen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Fahrzeug überhaupt nicht privat, sondern rein betrieblich genutzt wurde. Die Beteiligten streiten vorliegend unter anderem um den Nachweis der rein betrieblichen Nutzung eines Luxus-sportwagens (Lamborghini Aventador) sowie um die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

Freiberufliche Tätigkeit einer zahnärztlichen Partnergesellschaft (VIII R 4/22): Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Mitunternehmer die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Jeder Mitunternehmer muss über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und eine freiberufliche Tätigkeit, zu deren Ausübung er persönlich qualifiziert ist, tatsächlich entfalten. Hierüber streiten die Beteiligten, weil ein Mitunternehmer in einer zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaft zwar approbierter Zahnarzt ist, aber ganz überwiegend nur Organisations-, Verwaltungs- und Management-Tätigkeiten ausübt und nur in geringem Umfang eigene zahnärztliche Beratungs- oder

Behandlungsleistungen unmittelbar an Patienten erbringt.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Teilweiser Erlass eines sogenannten Aufstiegs-BAföG aufgrund bestandener Prüfung

(VI R 9/21): Die Klägerin nahm in den Jahren 2014 und 2015 erfolgreich an einer Aufstiegsfortbildung teil, wofür sie unter anderem von der KfW jeweils mit einem Darlehen unterstützt wurde. Die Fortbildungskosten wurden in diesen Jahren als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt. Im Jahr 2018 erließ die KfW aufgrund der bestandenen Prüfung die gewährten Darlehen gemäß § 13 b des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung teilweise. Zu klären ist, ob die Einkünfte der Klägerin aus nichtselbständiger Arbeit um die erlassenen Darlehensbeträge zu erhöhen oder diese nach § 22 Nr. 3 EStG als sonstige Leistungen steuerbar sind.

Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen (VI R 5/22): Arbeitslohn, der aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zufließt, kann gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG pauschal mit 25 % versteuert werden. Eine Betriebsveranstaltung lag nach bisheriger Bundesfinanzhof-Rechtsprechung nur vor, wenn diese allen Betriebsangehörigen offenstand. Infolge der vom Gesetzgeber mit Wirkung ab 2015 in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a

EStG neu geschaffenen Legaldefinition der Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen ist nunmehr jedoch umstritten, ob diese Voraussetzung weiterhin vorliegen muss. Hiermit wird sich der Bundesfinanzhof im Verfahren VI R 5/22 beschäftigen.

Besteuerung eines Lehramtsstudienstipendiums (VI R 13/22): Das Land Berlin vergibt Stipendien an Lehramtsstudierende, die sich dazu verpflichten, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums drei Jahre als Lehrkraft in Berlin tätig zu werden. Zu klären ist, ob diese Stipendien zu steuerbaren Einkünften führen und dann gegebenenfalls gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei sind. Ferner ist zu beurteilen, ob die Gewährung dieser Stipendien eine (teilweise) Versagung des Abzugs von Aufwendungen für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten zur Folge hat.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Nutzungsmöglichkeit einer spanischen Immobilie als verdeckte Gewinnausschüttung (VIII R 4/21): Die Kläger waren in den Streitjahren 2010 bis 2012 Alleingesellschafter von zwei spanischen Kapitalgesellschaften. Zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörte eine Immobilie auf Mallorca, die bis zum Umzug der Kläger nach Deutschland im Jahr 2007 deren Hauptwohnsitz war. Das Finanzamt sah in der jederzeitigen Nutzungsmöglichkeit dieser Immobilie durch die Kläger eine verdeckte

Gewinnausschüttung der spanischen Kapitalgesellschaften an die Kläger in Höhe der marktüblichen Miete. Das Finanzgericht gab der Klage nur teilweise statt.

Forderungsverzicht eines Gesellschafters gegen Besserungsschein zugunsten seiner Kapitalgesellschaft (VIII R 8/22): Der Verzicht eines Gesellschafters auf den nicht werthaltigen Teil einer Darlehensforderung zugunsten seiner Kapitalgesellschaft kann nach Einführung der Abgeltungsteuer zu negativen Einkünften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 EStG führen. Streitig ist, ob die negativen Einkünfte bereits im Verzichtszeitpunkt entstehen, wenn der Verzicht gegen einen Besserungsschein erklärt wird.

Abgrenzung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und nichtselbständiger Arbeit (VIII R 10/22): Im Streitfall hat sich ein leitender Angestellter als typisch stiller Gesellschafter an seiner Arbeitgeberin beteiligt. Streitig ist, ob die kapitalmäßige Beteiligung eine eigenständige Erwerbsgrundlage ist oder die damit in Zusammenhang stehenden Erwerbseinnahmen und -aufwendungen in einem einkommensteuerrechtlich erheblichen Veranlagungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis stehen.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Zinsswaps (VI R 11/22): Verluste aus Termingeschäften, wie zum Beispiel aus Zinsswaps, dürfen im Regelfall nicht mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden, wenn die Verluste zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG) gehören. Für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 EStG fehlt eine Regelung über eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Vor diesem Hintergrund muss der Bundesfinanzhof entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Verluste aus einem Zinsswap anstatt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

Sonderausgaben

Beiträge zur freiwilligen privaten Pflegeversicherung als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben (X R 10/20):

Beiträge zur freiwilligen privaten Pflegeversicherung sind lediglich im Rahmen des Höchstbetrags im Sinne des § 10 Abs. 4, Abs. 4 a EStG als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Im Streitfall ist zu prüfen, ob ein unbeschränkter Abzug dieser Beiträge als Sonderausgaben verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums geboten ist, soweit erst aufgrund der freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung im Bedarfsfall ein

Leistungsumfang erreicht wird, der dem sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveau entspricht.

Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalern

im EU-Ausland (X R 19/22): Die erhöhte Absetzung bei Baudenkmalern nach § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG ist auf im Inland belegene Gebäude beschränkt. Der Steuerpflichtige begehrt die Berücksichtigung erhöhter Absetzungen für ein in Polen unter Denkmalschutz stehendes Gebäude. Der X. Senat hat zu prüfen, ob insoweit ein Verstoß gegen europäische Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit) vorliegt.

Außergewöhnliche Belastungen

Wertgrenze für unschädliches Vermögen

(VI R 21/21): Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen und Aufwendungen für die Berufsausbildung für gesetzlich unterhaltsberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen setzt nach § 33 a Abs. 1 Satz 4 EStG unter anderem voraus, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Die Finanzverwaltung sieht insoweit Vermögen bis zu einem Wert von 15.500€ als unschädlich an. Der Bundesfinanzhof hat nun zu entscheiden, ob diese von ihm in der Vergangenheit gebilligte Grenze auch im Veranlagungszeitraum 2019 noch Bestand hat.

Aufwendungen für eine In-vitro-Fertilisation als außergewöhnliche Belastung

(VI R 2/22): Der ledigen, empfängnisfähigen Klägerin entstanden Aufwendungen für eine In-vitro-Fertilisation, da bei ihrem Partner krankheitsbedingte chromosomale Zeugungsrisiken bestanden. Aus medizinischen Gründen musste die Klägerin behandelt werden. Einen Teil der an die Klägerin adressierten Rechnungen bezahlte diese selbst, im Übrigen bezahlte sie ihr Partner. Streitig ist, ob die Aufwendungen gem. § 33 EStG berücksichtigt werden können und – wenn dies der Fall sein sollte –, ob dies auch für die vom Partner bezahlten Aufwendungen gilt.

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Zum Anspruch auf Kindergeld während eines freiwillig absolvierten Wehrdienstes

(III R 43/22): Unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG kann ein Kind, das zwar das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, beim Familienleistungsausgleich berücksichtigt werden. Zu entscheiden ist über den Kindergeldanspruch während eines freiwillig absolvierten Wehrdienstes nach der Beendigung der Grundausbildung.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Verdeckte Gewinnausschüttung bei irrtümlicher Vermögensverschiebung (I R 9/20):

Im Zuge einer Kapitalerhöhung bei einer Tochter-GmbH durch eine von der Mutter-GmbH eingezahlte Kapitaleinlage wurde der

neu entstandene Gesellschaftsanteil im Gesellschafterbeschluss irrtümlich (entgegen der ursprünglichen Absicht) der beherrschenden Gesellschafterin der Mutter-GmbH zugewiesen. Damit stellt sich die Rechtsfrage, ob die „irrtümliche Vermögensverschiebung“ auf die Gesellschafterin als verdeckte Gewinnausschüttung einkommenserhöhend anzusetzen ist.

Körperschaftsteuerliche Organschaft und atypisch stille Beteiligung (I R 17/21):

Hindert das Vorliegen eine atypisch stillen Beteiligung an einer Organgesellschaft die steuerliche Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft, da die Organgesellschaft wegen der Gewinnanteile der stillen Gesellschafter nicht entsprechend dem Gewinnabführungsvertrag „ihren ganzen Gewinn“ an ihren Organträger abführt? Und ist die tatsächlich erfolgte Gewinnabführung, wenn eine „verunglückte Organschaft“ vorliegt, als verdeckte Gewinnausschüttung bei der Organgesellschaft einkommenserhöhend anzusetzen, auch wenn sie auf dem Gewinnabführungsvertrag beruht?

Bilanzsteuerrechtliche Behandlung von Steuernachforderungen (XI R 19/21):

Ist eine Rückstellung für die Nachforderung nicht hinterzogener Steuerbeträge und für Steuerberatungskosten aufgrund einer Betriebsprüfung im Jahr der wirtschaftlichen Veranlassung oder in dem Jahr zu bilden, in dem der Sachverhalt von der Betriebsprüfung aufgegriffen wird?

DOPPELBESTEuerung/ INTERNATIONALES STEUERRECHT

Unionsrechtswidrigkeit des § 11 InvStG

2004 (I R 1/20): Ein beschränkt steuerpflichtiger ausländischer Fonds, der Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezogen hat, beantragt die Erstattung der im Inland einbehaltenen Kapitalertragsteuer, da er zur Vermeidung einer Diskriminierung entsprechend einem inländischen Fonds (dieser auf der Grundlage der nationalen Regelung des § 11 InvStG 2004) aus unionsrechtlichen Gründen ebenfalls steuerfrei zu stellen sei.

GEWERBESTEUER

Untergang eines Gewerbeverlustes

(III R 30/21): Zu entscheiden ist, ob ein ursprünglich bei einer Personengesellschaft entstandener und vor dem Streitjahr durch Anwachsung auf eine Kapitalgesellschaft übergegangener, bestandskräftig festgestellter Verlustvortrag untergeht, weil die Kapitalgesellschaft den von der Personengesellschaft übernommenen und zunächst fortgeführten Betrieb im Laufe des Streitjahres veräußert.

Gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung

(III R 36/22): Zu klären ist, ob die auf § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG gestützte Hinzurechnung von Aufwendungen für Werbung berechtigt ist, namentlich ob die Aufwendungen als Miet- beziehungsweise Pachtzinsen und die genutzten

Wirtschaftsgüter als fiktives Anlagevermögen einzuordnen sind.

Gewerbsteuerrechtliche Kürzung

(III R 41/22): Zu einem Organkreis gehören neben der Organträgerin Organgesellschaften (Kapitalgesellschaften) mit eigenem Immobilienbestand, den sie einer weiteren Organgesellschaft (Kapitalgesellschaft) verpachten, die nicht über eigene Immobilien verfügt. Diese Gesellschaft vermietet oder verpachtet die Immobilien im eigenen Namen an Personen außerhalb des Organkreises. Zu entscheiden ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Geschäftsbeziehungen zu einer bei der Organträgerin zu berücksichtigenden erweiterten Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG führen, und wenn ja, ob der im Organkreis entstandene Pachtaufwand nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG hinzuzurechnen ist.

Klage der Kommune gegen Zerlegung der Gewerbsteuerermessbeträge aus Betrieb von Gas-Pipeline

(IV R 2–4/21): Die Klägerin ist eine von vielen Kommunen in Deutschland, durch deren Gebiet eine Erdgas-Pipeline führt. Sie wendet sich gegen die Zerlegung des Gewerbsteuerermessbetrags des Betreibers der Pipeline. Sie begehrt für eine mehrgemeindliche Betriebsstätte eine andere Aufteilung, die weniger an die an den verschiedenen Standorten erzielten Arbeitslöhne und die Menge des abgegebenen Gases anknüpft, sondern den Wert der dortigen Anlagen und den Aufwand

für ihre Infrastruktur und die Gemeindelasten für die Pipeline berücksichtigt. Ist die Klage der Kommune zulässig, auch wenn sie nicht beziffern kann, wie sich eine geänderte Zerlegung für sie auswirken würde?

Gewerbsteuerzerlegung bei Betrieb eines Offshore-Windparks (IV R 5/22): Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages einer Personengesellschaft, die auf gemeindefreiem Gebiet innerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone im Küstengebiet einen Windpark betreibt. Sie hatte im Streitzeitraum keine Arbeitslöhne gezahlt und besaß außer den Windkraftanlagen kein weiteres Anlagevermögen. Das Finanzamt wies den Gewerbeertrag der Gesellschaft, soweit er auf den fiktiven Mitunternehmerlohn entfiel, der Gemeinde des Sitzes der Geschäftsleitung und im Übrigen dem Bundesland zu, in dessen Küstengebiet der Windpark liegt. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob das Bundesland zu Recht als „weitere heheberechtigte Gemeinde“ behandelt wurde, also selbst Gewerbesteuer erheben darf.

UMSATZSTEUER

Pauschalregelung auf die Lieferung von landwirtschaftlichen Geräten (V R 3/21): Es ist über die Anwendung der Pauschalregelung nach § 24 Abs. 1 UStG auf die Lieferung von landwirtschaftlichen Geräten zu entscheiden,

wenn diese bis zur Veräußerung für die der Pauschalregelung unterliegende Umsätze verwendet wurden.

Masseverbindlichkeit aus Vorsteuerberichtigung in der Insolvenz? (V R 29/21):

Zu entscheiden ist über das Entstehen einer Masseverbindlichkeit aus einer Vorsteuerberichtigung in der Insolvenz des Leistungsempfängers, wenn die bezogene Leistung nicht vom Leistungsempfänger, sondern von einer Schwestergesellschaft bezahlt wurde, über deren Vermögen aber gleichfalls das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wobei es zu einer Rückzahlung an diese aufgrund einer Insolvenzanfechtung kommt.

Vorsteuerabzug bei Holding, die Darlehen vergibt? (V R 30/21):

Streitig ist der Vorsteuerabzug einer Holding, die ihre Unternehmerstellung aus der Vergabe von Darlehen ableitet.

Umsatzsteuerliche Behandlung einer Haarwurzeltransplantation (XI R 17/21):

Unter welchen Voraussetzungen stellt ein durch einen Arzt bei verschiedenen Formen der Alopezie bei Frauen und Männern vorgenommener Eingriff in Gestalt einer Haarwurzeltransplantation eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung dar?

Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen für die Bestandteile von sogenannten Sparmenüs in der Systemgastronomie beim Außer-Haus-Verkauf (XI R 19/23): Nach welcher Methode – Food-

and-Paper-Kosten-Methode oder Einzelverkaufspreismethode (auch: Marktpreismethode) – ist der Gesamtpreis für ein sogenanntes Sparmenü in der Systemgastronomie bei Außer-Haus-Umsätzen für Zwecke der Umsatzsteuer auf die Lieferung der ermäßigt zu steuernden Speisen und dem Regelsteuersatz unterliegende Getränke und „Non-Food-Bestandteile“ aufzuteilen?

Beitragszahlungen an ein Fitnesscenter in Zeiten pandemiebedingter Schließung (XI R 36/22 und XI R 5/23): Sind Beitragszahlungen an ein Fitnesscenter auch dann als Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen anzusehen, wenn das Fitnesscenter auf Grund einer vorübergehenden, pandemiebedingten Schließung keine Nutzung seiner Räumlichkeiten anbieten kann?

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Vermächtnisschuld bei Jastrow'scher Klausel (II R 34/20): Bei der Jastrow'schen Klausel, die bei der gegenseitigen Erbeinsetzung von Ehegatten genutzt wird, erhalten die Pflichtteilsberechtigten, die den Pflichtteil nach dem Tod des Erstversterbenden nicht geltend machen, ein bis zum Tod des Letztversterbenden aufschiebend bedingtes Geldvermächtnis. Fraglich ist in diesem Fall, wie das Vermächtnis zu besteuern ist und ob sich die Vermächtnisschuld bei dem erwerbenden Kind steuermindernd auswirkt.

Parkhaus als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen? (II R 27/21): Der Bundesfinanzhof wird in dem Fall zu entscheiden haben, ob die Parkplatzbereitstellung in einem Parkhaus eine Nutzungsüberlassung von Grundstücksteilen an Dritte ist und damit das Parkhaus nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG darstellt.

Billigkeitserlass (II R 1/22): Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, ob eine festgesetzte Erbschaftsteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen ist, wenn dem tatsächlichen Erben aus dem Nachlass keinerlei Vermögenswerte mehr zufließen, weil diese bereits zuvor von Scheinerben verbraucht worden sind.

Freibetrag für Abkömmling eines Erbverzichtenden (II R 13/22): Im Erbschaftsteuerrecht steht Enkeln grundsätzlich ein Freibetrag in Höhe von 200.000 € zu. Dieser erhöht sich auf 400.000 €, wenn der Elternteil, der die Verwandtschaft des Enkels zum Erblasser begründet, bereits verstorben ist. Der Bundesfinanzhof hat zu entscheiden, ob dies auch dann gilt, wenn der Elternteil zwar nicht vorverstorben ist, aber auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet hat.

GRUNDERWERBSTEUER

Anwendung von § 6a GrEStG auf Ausgliederungsfälle (II R 2/22 und II R 31/22): § 6a GrEStG sieht eine Steuerbefreiung bei Umstrukturierungen im Konzern vor. Der

Bundesfinanzhof wird in den beiden Fällen zu beurteilen haben, inwieweit die Begünstigungsvorschrift auch auf Fälle Anwendung findet, in denen ein Rechtsträger Teile seines Vermögens auf andere bestehende oder neu gegründete Rechtsträger ausgliedert.

Nachträglich mit dem Bauträger vereinbarte Sonderleistungen (II R 15/22 und II R 18/22): Der Bundesfinanzhof wird die Frage zu entscheiden haben, ob nachträglich mit einem Bauträger vereinbarte Sonderleistungen nach Erwerb eines noch nicht errichteten Gebäudes eine grunderwerbsteuerpflichtige Gegenleistung darstellen.

Anwendung des § 6 a GrEStG auf Abspaltungsvorgänge zur Neugründung bei Personenidentität (II R 56/22): § 6 a GrEStG sieht eine Steuerbefreiung unter anderem bei bestimmten Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz vor. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob die Vorschrift auch in den Fällen Anwendung findet, in denen die neugegründete Gesellschaft nicht an der abspaltenden Gesellschaft beteiligt ist, allerdings eine Personenidentität besteht.

ZOLL- UND ZOLLTARIFRECHT

Zollwertrechtliche Behandlung von Software (VII R 2/22): In diesem Verfahren ist zu entscheiden, ob die Kosten der Entwicklung einer europäischen Software, die im Drittland auf ein dort produziertes Teil aufgespielt wird,

in den Zollwert einfließen und damit auch die Höhe der Einfuhrabgaben beeinflussen. Außerdem ist zu klären, ob eine Regelungslücke vorliegt, weil Software als geistige Beistellung nicht die Eigenschaft einer Ware besitzt und daher nicht dem Verfahren der passiven Veredelung zugänglich ist.

Eingang in den Wirtschaftskreislauf

(VII R 17/22): In diesem Verfahren geht es um das Entstehen und das Erlöschen der Zollschuld und der Einfuhrumsatzsteuer bei der vorschriftswidrigen Einfuhr einer Nicht-Unionware zum Zwecke der zollbehördlich nicht bewilligten aktiven Veredelungshandlung (hier Wartung) im Zollgebiet der Europäischen Union. Zu klären ist dabei unter anderem, ob ein solcher Gegenstand einfuhrumsatzsteuerrechtlich in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt ist.

STROMSTEUER

Örtliche Zuständigkeit des HZA für stromsteuerrechtliche Entlastungsanträge bei Verschmelzung einer Gesellschaft auf eine andere (VII R 23/22): Der Senat wird über die Frage des örtlich zuständigen Hauptzollamts für strom- und energiesteuerliche Entlastungsanträge entscheiden, wenn die Gesellschaft mit ihrer Fabrikationsstätte auf eine Gesellschaft verschmolzen wird, bei der sich der Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs des (bisherigen) Hauptzollamts befindet.

GESETZ ZUR SICHERUNG VON ARBEITNEHMERRECHTEN IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

Betrieb der Fleischwirtschaft (VII R 24/21):

Handelt es sich bei einem Wursthersteller um einen Betrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung der Fleischwirtschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 GSA Fleisch in Verbindung mit § 6 Abs. 9 AEntG und verstößt er bei Zusammenarbeit mit Konzerngesellschaften und anderen Unternehmen auf Basis von Werkverträgen oder Arbeitnehmerüberlassung gegen das Kooperationsverbot gemäß § 6 a Abs. 1 GSA Fleisch?

BEWERTUNGSRECHT

Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes gemäß

§ 14 Abs. 1 Satz 3 BewG (II R 8/22): Der Kläger macht im vorliegenden Verfahren geltend, dass der zur Berechnung des Kapitalwerts eines Nießbrauchsrechts auf den Jahreswert anzuwendende Vervielfältiger bereits im Jahr 2016 vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichts-Beschlusses vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 unter Zugrundlegung eines Zinssatzes von 1,8% anstelle der gesetzlich vorgesehenen 5,5% zu ermitteln gewesen sei.

Verfassungsmäßigkeit der Sterbetafeln

(II R 38/22, II R 41/22 und II R 42/22):

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG stellt das Bundesministerium der Finanzen die Vervielfältiger für den Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro nach Lebensalter und Geschlecht

der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese zusammen mit dem Datum der Veröffentlichung der Sterbetafel im Bundessteuerblatt. Der Kläger hält die Differenzierung der Sterbetafeln nach dem Geschlecht für verfassungswidrig.

Bewertung von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften (II R 49/22):

Der Bundesfinanzhof wird sich in diesem Fall mit der Bewertung von Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften nach § 11 Abs. 2 BewG zu befassen haben, wenn bei einer Veräußerung der Erwerberkreis gesellschaftsvertraglich eingeschränkt war. Dabei wird auch zu klären sein, ob bei der Bewertung ein pauschaler Wertabschlag für Familienholdinggesellschaften zulässig ist und der Substanzwert die Untergrenze bildet.

FINANZKONTEN-INFORMATIONSAUSTAUSCHGESETZ

Verfassungskonformität des Finanzkonten- Informationsaustauschgesetzes (FKAustG;

IX R 36/21): Das FKAustG bildet die Rechtsgrundlage für den grenzüberschreitenden Datenaustausch über Finanzkonten unter anderem mit der Schweiz. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob diese Regelungen zu einer Verletzung der Grundrechte der Kläger führen, sodass die entsprechenden Daten im Besteuerungsverfahren nicht zu berücksichtigen sein könnten.

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Umfang der Betroffenenrechte nach Art. 15

Abs. 3 DSGVO (IX R 35/21): Der Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO wird flankiert durch Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO, wonach der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen hat. Zu klären ist insbesondere, wie weit der Anwendungsbereich des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO geht, unter welchen Voraussetzungen dieser Anspruch zu beschränken beziehungsweise auszuschließen ist und ob der Betroffene aufgrund von Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO die Vorlage physischer Akten verlangen kann.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Zuständigkeit für die Prüfung des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen

(I R 21/21): Zu entscheiden ist im Zusammenhang mit dem Quellensteuerabzug nach § 50a EStG für beschränkt Steuerpflichtige über die Rechtsfrage, ob für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen sachlich das Bundeszentralamt für Steuern (das nach dem Finanzverwaltungsgesetz für die „Durchführung des Steuerabzugsverfahrens ... einschließlich des Erlasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung“ zuständig ist) oder das örtliche Finanz-

amt (so die bisherige Praxis) verantwortlich zeichnet. Kann eine vom örtlichen Finanzamt erlassene Prüfungsanordnung „nichtig“ sein?

Änderung von bestandskräftigen Steuerbescheiden (III R 14/22):

Zu klären ist, ob der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid eines Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, auf der Grundlage von § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert werden kann, wenn dem Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung formelle Mängel der Kassenaufzeichnungen bekannt werden, die eine Befugnis zur Hinzuschätzung begründen.

Mitteilung, dass die Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, als Verwaltungsakt? (IV R 17/22):

Das Finanzamt führte bei einer Personengesellschaft (GbR), an der der Kläger beteiligt ist, eine Außenprüfung durch, die nicht zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führte. Nachdem im Rahmen einer parallel beim Einzelunternehmen des Klägers durchgeführten Außenprüfung festgestellt wurde, dass bestimmte im Rahmen seines Einzelunternehmens abgezogene Betriebsausgaben bei der GbR hätten berücksichtigt werden müssen, und der Gewinn entsprechend erhöht wurde, beantragte er die Feststellung dieser Sonderbetriebsausgaben bei der GbR. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob die Mitteilung des Finanzamtes, dass die

Prüfung bei der GbR nicht zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, ein Verwaltungsakt ist, durch dessen Anfechtung der Kläger die begehrte Änderung der Feststellungsbescheide erreichen kann.

Wirksame Bekanntgabe bei Widerruf der Vollmacht vor Ablauf der Dreitagesfiktion (VI R 25/21):

Zu klären ist, ob eine wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten vorliegt, wenn der Verwaltungsakt diesem nachweislich innerhalb der Dreitagesfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO zugegangen ist und der Bevollmächtigte dem Finanzamt daraufhin den Widerruf seiner Vollmacht innerhalb dieser Fiktion anzeigt.

Anfechtbarkeit einer Zahlung von niedrigem Arbeitslohn auf ein geliehenes Konto (VII R 11/20): Der Senat hat in diesem Streitfall zu entscheiden, ob eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt, wenn unterhalb der Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO liegendes Arbeitseinkommen des Schuldners auf das geliehene Konto der Ehefrau gezahlt wird, oder ob ein Zugriff nach dem AnfG wegen der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO ausgeschlossen ist.

Form der Klageerhebung (VII R 34/22): Das Verfahren betrifft die Frage, ob eine Rechtsanwalts-gesellschaft seit 01.01.2022 verpflichtet ist, eine Klage in elektronischer Form nach

§ 52 d FGO zu erheben und ob eine nicht in dieser Form erhobene Klage unzulässig ist.

Bundesfinanzhof

Ismaninger Straße 109 • 81675 München
Telefon: 089/9231 0 • Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Straßenbahn Linie 37 • Haltestelle „Bundesfinanzhof“

www.bundesfinanzhof.de

